

NIEDERÖSTERREICHISCHER RUDERVERBAND

ZVR-ZAHL 998563327



STATUTEN

§ 1 Name, Zweck und Flagge des Verbandes

- a) Der Name des Verbandes lautet: ~Niederösterreichischer Ruderverband ~ (N R V).
- b) Zweck des Verbandes ist die Förderung des Rudersportes in Niederösterreich.
- c) Der NRV ist ein gemeinnütziger, unpolitischer und nicht auf Erzielung eines Gewinnes ausgerichteter Verband.
- d) Der Verband führt eine rechteckige Flagge, in Längsrichtung farblich geteilt. Oberes Feld blau (RAL 5015), unteres Feld gelb (RAL 1017) mit blauer Aufschrift: N R V.

§ 2 Sitz des Verbandes

Der Sitz des Verbandes ist die NÖ-Landeshauptstadt St.Pölten.

§ 3 Verbandsjahr

Das Verbandsjahr beginnt am 1. Jänner und endet am 31. Dezember.

§ 4 Mittel des Verbandes

- a) **Ideelle Mittel des Verbandes:**
Beratung der Mitglieder und Vertretung deren gemeinsamer Interessen bei Behörden und sonstigen Stellen
Abhaltung von sportlichen Veranstaltungen(z.B. Ruderregatten,Ruderkurse u. Trainingslager)
- b) **Materielle Mittel des Verbandes:**
Mitgliedsbeiträge und gegebenenfalls Beitrittsgebühren
Sonstige Förderungen und Subventionen privater und öffentlicher Stellen

§ 5 Mitgliedschaft

Die Verbandsmitglieder setzen sich aus ordentlichen, außerordentlichen und unterstützenden Mitgliedern, sowie Ehrenmitgliedern zusammen.

- a) **Ordentliches Mitglied (OM)** kann jeder in Niederösterreich ansässige rudersporttreibende Verein (Abteilung) werden, soweit er auch gleichzeitig Mitglied des Österreichischen Ruderverbandes (ÖRV) und im Sinne des Vereinsgesetzes gemeinnützig ist.
- b) **Außerordentliches Mitglied (AoM)** kann jeder Verband oder Verein werden, der eine dem Rudersport verwandte Sportart betreibt und im Sinne des Vereinsgesetzes gemeinnützig ist.
- c) **Unterstützendes Mitglied (UM)** kann werden, der die Bestrebungen des Verbandes durch einen, jährlich von der Hauptversammlung festzusetzenden Beitrag, fördert.
- d) **Ehrenmitglieder (EM)** sind Personen, die sich um den Verband oder die Verbandszwecke im allgemeinen besondere Verdienste erworben haben. Diese können von der HV über einstimmigen Vorschlag des VA auf Lebenszeit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Eines dieser Ehrenmitglieder kann von der HV zum Ehrenpräsidenten ernannt werden.

§ 6 Aufnahme und Ausscheiden der Mitglieder

Wer dem NRV als OM, AoM oder UM beitreten möchte, hat dies beim VA zu beantragen. OM und AoM haben diesem Antrag eine Abschrift ihrer Statuten beizulegen. Der VA entscheidet vorläufig über diesen Antrag innerhalb von 3 Monaten durch einstimmigen Aufnahmebeschluß; endgültig ist dieser Antrag bei der nächsten HV zu behandeln.

Der Austritt aus dem Verband ist dem VA anzuzeigen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sämtliche Verbindlichkeiten des Austretenden bleiben aufrecht.

Der VA hat ein Mitglied auszuschließen, bei dem die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind, und/oder das gegen die Verbandsinteressen verstößt. Im zweiten Fall ist Berufung bei der nächsten HV möglich.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Verbandsmitglieder haben Anspruch auf Beratung und Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen durch den NRV. Sie haben Sitz/Stimme in der Hauptversammlung entsprechend folgender Ausführungen:

- a) Ordentliche Mitglieder:
Jedes OM hat in jeder HV mindestens eine Stimme. OM mit mehr als 15 Ehren- und ausübenden Mitgliedern haben für je weitere volle 15 Ehren- und ausübende Mitglieder eine weitere zusätzliche Stimme, wobei das Höchstmaß an Stimmen mit vier festgesetzt ist.
Maßgebend für die Zahl der Stimmen ist jeweils die, dem ÖRV für das vergangene Verbandsjahr gemeldete Zahl der Ehren- und ausübenden Mitglieder.
- b) Außerordentliche Mitglieder:
Jedes AoM hat in jeder HV eine Stimme.
- c) Unterstützende Mitglieder:
UM haben in jeder HV Sitz, jedoch keine Stimme.
- d) Ehrenmitglieder:
Jedes EM hat in jeder HV eine Stimme.

Das Stimmrecht der EM und AoM kann nur persönlich wahrgenommen werden.

Das Stimmrecht der OM wird von den Abgeordneten dieser Mitglieder ausgeübt.

Die Stimmen der ordentlichen Mitglieder können auch an andere OM übertragen werden, jedoch darf kein Abgeordneter mehr als 4 Stimmen führen.

OM und AoM können für jede Stimme einen Abgeordneten zu den HV entsenden.

Der Abgeordnete hat sich durch eine schriftliche, satzungsgemäß gefertigte Bestätigung des von ihm vertretenen OM oder AoM auszuweisen. Diese hat die Erklärung zu enthalten, daß der Abgeordnete bei Ausübung seiner Vertretung im Rahmen seines Auftrages auch selbständige Entscheidungen treffen darf.

Das Stimmrecht der OM und AoM setzt aus, wenn das Mitglied mit den Beiträgen für das abgelaufene Jahr ganz oder teilweise im Rückstand ist.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Verbandsmitglieder unterwerfen sich diesen Statuten und den Beschlüssen von HV und VA. OM, AoM und UM verpflichten sich zur Bezahlung der von der HV festgesetzten Beiträge; diese sind innerhalb von 3 Monaten nach Festsetzung fällig oder werden bei Subventionsleistungen an die Mitglieder gegengerechnet. EM sind von der Beitragsleistung befreit.

Versäumt ein Mitglied trotz zweier Mahnungen, seine ihm obliegenden Zahlungen zu leisten, so wird es vom VA mittels eingeschriebener Verständigung, unbeschadet seiner weiterlaufenden Verpflichtungen, solange seiner Rechte (im Besonderen den Erhalt von Subventionen und das Stimmrecht betreffend) für verlustig erklärt, bis es seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.

OM und AoM haben in ihren eigenen Statuten die Bestimmung aufzunehmen, daß ihre Mitglieder die Bestimmungen der FISA-Statuten und der „Rules of Racing“ der FISA anerkennen.

§ 9 Führung der Verbandsgeschäfte

Die Verbandsangelegenheiten werden durch Hauptversammlungen (HV) oder durch den Verbandsausschuß (VA) besorgt.

In den Geschäftsbereich des VA fallen jene Verbandsangelegenheiten welche nicht ausdrücklich der HV vorbehalten sind.

§ 10 Hauptversammlung

Die Hauptversammlungen sind entweder ordentliche oder außerordentliche, Termin und Ort wird vom VA festgelegt.

Die ordentliche HV findet jährlich innerhalb der ersten zwei Monate des Kalenderjahres statt. Außerordentliche HV sind entweder über Beschluß des VA oder über schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 der OM und AoM durch den VA einzuberufen. Der Termin für die außerordentliche HV darf einen Zeitraum von 8 Wochen ab Beschlußfassung nicht überschreiten.

Die Bekanntgabe an die Verbandsmitglieder muß schriftlich, mindestens 6 Wochen (Aufgabedatum) vor dem vorgesehenen Termin unter Veröffentlichung der Tagesordnung und der vorliegenden Anträge sowie des eventuell noch ungeprüften Rechnungsabschlusses erfolgen.

Weitere Anträge zu einer HV müssen 4 Wochen vor dem festgelegten Termin beim VA eingelangt sein. Sollten weitere Anträge zu einer HV vorliegen, muß der VA eine weitere Einladung zur HV unter Beilage der neuen Tagesordnung (TO), welche alle neu eingelangten Anträge enthalten muß, mindestens 3 Wochen (Aufgabe) vor dem vorgesehenen Termin an die Verbandsmitglieder absenden.

§ 11 Geschäftsbereich der Hauptversammlung

- a) Prüfung und Genehmigung des vom VA zu erstattenden Rechenschaftsberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfer.
- b) Wahl des Verbandsausschusses.
- c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern.
- d) Festsetzung des Jahresbeitrages für OM, AoM, UM, sowie gegebenenfalls von Beitrittsgebühren
- e) Genehmigung des Jahresvoranschlages.
- f) Finanzierungsangelegenheiten, die über den Jahresvoranschlag hinausgehen.
- g) Beschlußfassung über Anträge auf Änderung der Statuten.
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern und/oder des Ehrenpräsidenten oder Aberkennung dieser Ernennungen
- i) Kundgebung von Entschließungen.
- j) Beschlußfassung über die Auflösung des Verbandes.

Zu Anträgen, die auf der TO stehen, können Ergänzungs- und/oder Abänderungsanträge gestellt werden. Anträge zu Punkten, die nicht auf der TO stehen, müssen schriftlich, spätestens bis vor Beginn der HV als Dringlichkeitsantrag eingebracht werden.

§ 12 Abstimmung in der Hauptversammlung

Jede HV ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten OM und AoM anwesend ist. Sollte die Beschlussfähigkeit zum bekanntgegebenen Termin mangels ausreichender Beteiligung nicht gegeben sein, so findet nach Ablauf einer halben Stunde eine zweite Hauptversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Für die Beschlußfassung von Anträgen ist in der HV im allgemeinen die einfache Mehrheit der anwesenden, gültigen Stimmen notwendig.

Eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden gültigen Stimmen ist erforderlich zu Beschlüssen:

- a) Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen in die TO
- b) über Änderung der Statuten
- c) über die Festsetzung der Beiträge
- d) über Finanzierungsangelegenheiten, die über den Jahresvoranschlag hinausgehen.

Die Beschlußfassung über die freiwillige Auflösung des Verbandes bedarf der Dreiviertelmehrheit aller möglichen Verbandsstimmen.

Die Beschlußfassung über die Ernennung eines Ehrenmitgliedes oder des Ehrenpräsidenten bedarf der Einstimmigkeit der anwesenden gültigen Stimmen.

Wird der der Einladung zur HV beigelegte (ungeprüfte) Rechnungsabschluß bis zur HV abgeändert, bedarf die Genehmigung des Rechnungsabschlusses, bzw. die Entlastung des VA ebenfalls der Einstimmigkeit.

§ 13 Verbandsausschuß(VA)

Der von der HV für die Dauer zweier Verbandsjahre gewählte VA setzt sich wie folgt zusammen:

Präsident
Vizepräsident
Sportwart
Schriftführer
Schriftführerstellvertreter
Kassier
Kassierstellvertreter

Gegebenenfalls kann das Amt des Vizepräsidenten und des Sportwartes zusammengelegt werden. Die VA-Mitglieder müssen Ehren- oder ausübende Mitglieder von OM sein.

Sitzungen des VA sind bei Anwesenheit des Präsidenten oder des Vizepräsidenten und weiterer drei VA-Mitglieder beschlußfähig.

Der Präsident oder dessen Stellvertreter können die Zustimmung zu Beschlüssen des VA auch schriftlich oder telefonisch oder per e-mail von den übrigen VA-Mitgliedern einholen. Telefonische Stimmabgaben sind innerhalb von drei Tagen schriftlich zu bestätigen.

Die Beschlüsse des VA werden in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Der Beschluß über den Antrag auf Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenpräsidenten bedarf der Einstimmigkeit.

Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Wird ein Ausschußmitglied während seiner Amtsdauer handlungsunfähig, so hat der VA das Recht, sich durch Zuwahl zu ergänzen. Betrifft dies den Präsidenten oder befinden sich bereits zwei zugewählte Mitglieder im VA, so ist eine weitere

Zuwahl ausgeschlossen. Es ist dann zur Wahl eines neuen Präsidenten oder zur Ergänzung des VA eine außerordentliche HV einzuberufen. Die Neuwahl erstreckt sich hierbei, ohne Rücksicht auf die durch den VA erfolgten Zuwahlen, auf alle frei gewordenen Ausschußstellen. Zur Gültigkeit von finanziellen Verbindlichkeiten des Verbandes ist die Unterschrift des Präsidenten oder des Vizepräsidenten und eines Kassiers erforderlich. Alle anderen schriftlichen, rechtsverbindlichen Erklärungen sind mit der Unterschrift des Präsidenten oder des Vizepräsidenten und der eines Schriftführers zu versehen. Die ZVR-Zahl des Verbandes ist jedenfalls anzuführen.

Allgemeine Anfragen, zu deren Beantwortung keinerlei Beschlüsse erforderlich sind, brauchen nur von einem Schriftführer unterzeichnet werden.

Der VA kann Verbandsmitglieder, deren Zustimmung vorausgesetzt, mit der Durchführung einmaliger, zeitlich begrenzter Aufgaben, betrauen.

§ 14 Aufgaben der Verbands- Ausschußmitglieder

- a) Der Präsident vertritt den Verband nach außen, er beruft die HV und die Sitzungen des VA ein und führt in diesen den Vorsitz.
- b) Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten, falls dieser verhindert ist.
- c) Der Sportwart bearbeitet die sportlichen Belange des Verbandes.
- d) Der Schriftführer, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter oder ein dafür vom VA bestimmtes VA-Mitglied übernimmt die Posteingänge.
Er hat sie umgehend dem Präsidenten zur Kenntnis zu bringen, damit dieser die Bearbeitung durch den VA veranlassen kann. Er führt in den HV und in den Sitzungen des VA das Protokoll.
Weiters obliegt ihm die Verwaltung des Verbandsarchives, die Aufbewahrung der ihm übergebenen Akten, Zeitschriften und Bücher. Er verfaßt den Jahresbericht.
- e) Der Kassier, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, besorgt den finanziellen Teil der Verbandsgeschäfte nach den Beschlüssen der HV und des VA.
Er führt gemeinsam mit den Schriftführern das Mitgliederverzeichnis. Er hat die Jahresabrechnung rechtzeitig fertigzustellen und den Rechnungsprüfern so zur Prüfung vorzulegen, daß der endgültige Rechnungsabschluß bei der HV vorliegt.

§ 15 Rechnungsprüfer

Die von der HV für die Dauer zweier Verbandsjahre gewählten Rechnungsprüfer haben die ihnen vom Kassier vorgelegte Jahresrechnung zu prüfen und über das Ergebnis bei der ordentlichen HV zu berichten.

Es steht ihnen das Recht zu, während des Jahres jederzeit die Kassengebarung zu überprüfen. Die Rechnungsprüfer dürfen weder dem Verein des Kassiers noch des Kassierstellvertreters angehören.

Wird ein Rechnungsprüfer während seiner Amtsdauer handlungsunfähig, kann der verbliebene Rechnungsprüfer einen Ersatz nominieren. Tut er dies nicht, wird der Ersatz durch den VA bestimmt.

In beiden Fällen gilt diese Nominierung bis zur nächsten HV.

Die Rechnungsprüfer haben Sitz im Verbandsausschuß.

§ 16 Schiedsgericht

Über Streitigkeiten, die dem Verbandsverhältnis entspringen, wird von einem Schiedsgericht, das aus fünf Personen bestehen muß, entschieden.

Die das Schiedsgericht anrufende Partei teilt dies unter Bekanntgabe der Streitursache und Nennung ihrer 2 Schiedsrichter dem Präsidenten mit, der die Gegenpartei sofort zur Nennung ihrer 2 Schiedsrichter innerhalb von 3 Tagen aufzufordern hat.

Erfolgt von einem der Streitparteien die Namhaftmachung der Schiedsrichter nicht binnen 3 Tagen, so hat der VA für den säumigen Teil die Schiedsrichter zu bestimmen.

Binnen 5 Tagen ab Feststehen der vier Schiedsrichter hat der Präsident diese zu einer Sitzung mit dem einzigen TO-Punkt: „Wahl eines Obmannes“ einzuberufen.

Kann bei dieser Sitzung keine Einigung erzielt werden, so entscheidet das Los zwischen den von den Schiedsrichtern beider Streitparteien eingebrachten Vorschlägen.

Die Mitglieder des Schiedsgerichtes müssen Ehren- oder ausübende Mitglieder von OM sein. Bei Abstimmung im Schiedsgericht entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind endgültig; eine Berufung ist unzulässig.

§ 17 Auflösung

Zur freiwilligen Auflösung des Verbandes ist ein Antrag des VA oder von mindestens 3/4 der OM und AoM notwendig. Der Auflösungsantrag erfordert die umgehende Einberufung einer außerordentlichen HV, wo entsprechend § 12 abgestimmt wird.

Das Vermögen, das bei Auflösung (auch einer behördlichen) nach Abwicklung der laufenden Geschäfte verbleibt, ist sporttreibenden, gemeinnützigen Vereinen zu übertragen.

Der letzte VA hat die Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen, ebenso sind das Amt der N.Ö.

Landesregierung, Abteilung WST 5/Sport, der Sportfachrat, die BSO; der ÖRV, sowie alle Dachverbände entsprechend zu informieren. Die freiwillige Auflösung ist gemäß Vereinsgesetz 2002 außerdem im Amtsblatt zu verlautbaren.

Die vorliegenden Statuten wurden in der Gründungsversammlung am 4. Mai 1968 beschlossen, in den Hauptversammlungen 1982, 1984, 1999 und in der ao.Hauptversammlung 2006 ergänzt bzw. abgeändert.

Alfons Breitmeyer
Präsident

Heinz Raab
Schriftführer

St.Pölten, 30.6.2006